

## **INFORMATION über die HEIMOPFERRENTE** **Stand Jänner 2022**

---





### **Blatt – Symbol des Lebens**

Die BVAEB fördert und erhält die Gesundheit ihrer Kundinnen und Kunden. Das Blatt, ein Symbol für Leben und gesunde Umwelt, ist die bildhafte Darstellung des Unternehmensziels der BVAEB.



**Generaldirektor  
Dr. Gerhard Vogel**



**Obmann  
Dr. Norbert Schnedl**

---

#### Impressum

##### Medieneigentümer (Verleger) und Herausgeber:

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau  
Josefstädter Straße 80, 1080 Wien, Telefon: 050405-0, Fax: 050405-22900  
e-Mail: [oea@bvaeb.at](mailto:oea@bvaeb.at), Website: [www.bvaeb.at](http://www.bvaeb.at)

##### Für den Inhalt verantwortlich:

HSt.-Abt. 24 Pensionsversicherung und HSt.-Abt. 25 Pensionservice

Foto: Foto Obmann Dr. Norbert Schnedl – © Andi Bruckner; Foto Seite 1 – [www.BilderBox.com](http://www.BilderBox.com)

Auflage 01/2022, Online-Version

Diese Publikation wurde mit größter Sorgfalt erarbeitet und geprüft, trotzdem kann es zu Druck- oder Satzfehlern kommen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Website unter [www.bvaeb.at/Datenschutz](http://www.bvaeb.at/Datenschutz).

## Guten Tag!

Diese Informationsbroschüre enthält ausführliche Informationen rund um das Thema Heimopferrente.

So können Sie sich einen Überblick verschaffen und finden Antworten auf Ihre Fragen.

Natürlich stehen wir Ihnen gerne auch telefonisch zur Verfügung. Sie finden alle Kontaktdaten ab Seite 13.

Ihre  
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter,  
Eisenbahnen und Bergbau

# Inhaltsverzeichnis

<b>Antragstellung .....</b>	<b>5</b>
Form der Antragstellung.....	5
Antragsberechtigte Personen.....	5
Personenkreis.....	6
<b>Bezug einer Eigenpension bzw. eines Ruhegenusses/ Erreichung des Regelpensionsalters .....</b>	<b>8</b>
Bezug einer ausländischen Eigenleistung.....	8
<b>Rentenleistung.....</b>	<b>9</b>
Höhe .....	9
Anrechnung .....	9
Anpassung .....	9
Auszahlung der Entschädigung .....	9
Entscheidungsträger .....	10
Nichtmitwirkung am Verfahren .....	10
<b>Beginn und Ende der Leistung .....</b>	<b>11</b>
<b>Ende der Leistung .....</b>	<b>12</b>
Verfahren in Rechtsstreitigkeiten und Bescheide .....	12
<b>Anhang – Service- und Beratungsstellen .....</b>	<b>13</b>

# Antragstellung

Der Anspruch auf Heimopferrente ist für Bezieher/innen einer Eigenleistung durch einen Antrag bei dem für die Auszahlung der Pension zuständigen Pensionsversicherungsträger bzw. des Ruhegenusses zuständigen Leistungsträger – Pensionservice – geltend zu machen. Ein Antrag auf Eigenleistung gilt **nicht automatisch** als Antrag auf eine Heimopferrente.

## Form der Antragstellung

Die Antragstellung ist grundsätzlich an keine bestimmte Form gebunden.

Wenn jedoch die Zuständigkeit für die Auszahlung der Heimopferrente bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) liegt, ist für die Feststellung des Anspruches auf eine Leistung die Vorlage des ausgefüllten Formblattes „Antrag auf Heimopferrente nach dem Heimopferrentengesetz (HOG)“ ein zu verlangen. Dieses bundeseinheitlich aufgelegte Formblatt enthält alle wesentlichen Angaben und eine Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers über die Anspruchsberechtigung.

## Antragsberechtigte Personen

Zur Stellung eines Antrags auf Gewährung einer Leistung sind berechtigt:

- die Anspruchswerberin/der Anspruchswerber selbst,
- ihr/sein gesetzlicher Vertreter [mit der Obsorge betraute Person, Vorsorgebevollmächtigter, gewählter, gesetzlicher oder gerichtlicher Erwachsenenvertreter (vormals Sachwalter), Kurator], wenn sie/er mit der Besorgung dieser Angelegenheit betraut ist,
- eine bevollmächtigte Person,
- nicht ausdrücklich bevollmächtigte Familienmitglieder oder Haushaltsangehörige der Anspruchswerberin/des Anspruchswerbers sofern kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

## Personenkreis

Anspruch auf eine monatliche Rentenleistung nach dem Heimopferrentengesetz haben unabhängig von der Staatsangehörigkeit Personen, die

- in der Zeit zwischen 10. Mai 1945 und 31. Dezember 1999 Opfer von Gewalt im Rahmen einer Unterbringung
- in Kinder- oder Jugendheimen der Gebietskörperschaften (d.h. Bund, Länder und Gemeinden) oder Gemeindeverbände oder der Kirchen oder in Pflegefamilien oder
- in Kranken-, Psychiatrie oder Heilanstalten oder vergleichbaren Einrichtungen oder
- in entsprechenden privaten Einrichtungen, sofern die Zuweisung durch einen Jugendwohlfahrtsträger (Jugendamt) erfolgte,

wurden

- und aus diesem Grund entweder eine pauschalierte Entschädigungsleistung von Heim-, Jugendwohlfahrts-, Krankenhausträgern oder Trägern vergleichbarer Einrichtungen bzw. von Institutionen, die mit der Abwicklung von Entschädigungen beauftragt wurden, erhalten haben

oder

- ein Ansuchen auf eine pauschalierte Entschädigungsleistung nicht gestellt haben bzw. ein derartiges Ansuchen bereits abgelehnt wurde und sie wahrscheinlich machen, dass sie zwischen 10. Mai 1945 bis 31. Dezember 1999 Opfer von Gewalt wurden,
- und darüber hinaus eine Eigenpension oder einen Ruhegenuss oder ein Rehabilitationsgeld oder eine wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährte Waisenpension/einen Waisenversorgungsgenuss beziehen

oder eine laufende Geldleistung nach dem Mindestsicherungsgesetz eines Bundeslandes beziehen und wegen einer dauernden Arbeitsunfähigkeit vom Ersatz ihrer Arbeitskraft befreit sind oder seit Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung erwerbsunfähig sind und keine Pension beziehen

oder

- andernfalls das Regelpensionsalter erreicht haben.

Die Heimopferrente gebührt nur den Personen, die selbst Opfer von Gewalt im Rahmen einer Unterbringung in den genannten Einrichtungen oder in Pflegefamilien wurden.

Eine Leistung für deren Hinterbliebene ist nicht vorgesehen. Anträge auf eine monatliche Leistung für Hinterbliebene sind mangels Zuständigkeit an das Sozialministeriumservice abzutreten.

# Bezug einer Eigenpension bzw. eines Ruhegenusses/Erreichung des Regelpensionsalters

Die Heimopferrente gebührt

- für die Dauer des Bezuges einer Eigenpension [als Eigenpension zählt eine (vorzeitige) Alterspension, Korridorpension, Schwerarbeitspension, Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts- bzw. Knappschaftsvollpension] bzw. eines Ruhegenusses, nicht jedoch ein Umschulungsgeld bzw. Übergangsgeld,
- eines Rehabilitationsgeldes oder
- einer wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährten Waisenpension bzw. eines Waisenversorgungsgenusses
- ohne Eigenleistungsbezug, spätestens mit dem auf die Erreichung des Regelpensionsalters folgenden Monatsersten.

Der Ablauf einer befristet zuerkannten Leistung hat den Wegfall der Heimopferrente zur Folge. Wird die Weitergewährung der befristet zuerkannten Leistung beantragt, ist im Falle einer weiteren Zuerkennung auch die Auszahlung der Heimopferrente ab dem Weitergewährungszeitpunkt zu veranlassen, ohne dass ein gesonderter Antrag dafür zu stellen ist.

Wird zwar kein Weitergewährungsantrag gestellt, jedoch die weitere Auszahlung der Heimopferrente beantragt, ist dieser Antrag mangels Zuständigkeit an das **Sozialministeriumservice** abzutreten.

## Bezug einer ausländischen Eigenleistung

Der Bezug einer ausländischen Rente ist einer österreichischen Eigenleistung **nicht** gleichzustellen. Daher sind Anträge von Personen, die eine ausländische Rente, jedoch keine österreichische Eigenleistung beziehen, an das **Sozialministeriumservice** abzutreten.



# Rentenleistung

## Höhe

**Die Entschädigung beträgt** ab 1. Juli 2017 monatlich EUR 300,00, ab 1. Jänner 2018 monatlich EUR 306,60, ab 1. Jänner 2019 monatlich EUR 314,60, ab 1. Jänner 2020 monatlich EUR 325,90, ab 1. Jänner 2021 monatlich EUR 337,30 und **ab 1. Jänner 2022 monatlich EUR 347,40.**

Die Heimopferrente

- ist ohne Abzug eines Krankenversicherungsbeitrages auszuführen,
- ist unpfändbar und
- unterliegt nicht der Einkommenssteuer.

## Anrechnung

Auf die Rentenleistung ist ein nach dem Verbrechenopfergesetz (VOG) wegen einer Schädigung in Heimen oder in Pflegefamilien erbrachter Ersatz des Verdienstentganges samt einer einkommensabhängigen Zusatzleistung anzurechnen. Jede Änderung des anrechenbaren Betrages führt zu einer Neubemessung der Heimopferrente.

## Anpassung

Die Heimopferrente ist mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Pensionsanpassungsfaktor zu erhöhen.

## Auszahlung der Entschädigung

Die Heimopferrente ist 12-mal jährlich gleichzeitig mit der Leistung auszuführen (keine Sonderzahlungen).

## Entscheidungsträger

Für die Entscheidung über der Gewährung einer Heimopferrente sind zuständig:

- der die Eigenpension oder die wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährte Waisenpension auszahlende zuständige Pensionsversicherungsträger,
- der für die Feststellung des Anspruches auf Rehabilitationsgeld zuständige Pensionsversicherungsträger,
- der für die Gewährung des Ruhe- oder Waisenversorgungsgenusses zuständige öffentliche Leistungsträger,
- in allen übrigen Fällen das Sozialministeriumservice.

Bei Zusammentreffen mehrerer Ansprüche gebührt Heimopferrente nur einmal. In diesen Fällen ist der Träger mit der höchsten auszuzahlenden Leistung zuständig.

Wird keine Eigenpension/kein Ruhegenuss, keine wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährte Waisenpension/ein Waisenversorgungsgenuss bezogen, ist ein bei der BVAEB eingebrachter Antrag gegebenenfalls an den zuständigen Entscheidungsträger bzw. anderenfalls an das Sozialministeriumservice abzutreten.

Ausgenommen davon sind jene Anträge auf eine Heimopferrente, die während eines laufenden Verfahrens zur Feststellung eines Anspruches auf Eigenleistung bzw. Rehabilitationsgeld oder auf Weitergewährung einer Waisenpension/eines Waisenversorgungsgenusses wegen Erwerbsunfähigkeit gestellt werden.

## Nichtmitwirkung am Verfahren

Fälle, in denen sich die Anspruchswerberin/der Anspruchswerber ohne triftigen Grund weigert, die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen bzw. Nachweise vorzulegen, sind, nach Hinweis auf die Folgen der Nichtwirkung, abzulehnen, sofern von unserer Seite keine Möglichkeit besteht, diese Angaben bzw. Unterlagen (z.B. von einem die Entschädigungsleistung auszahlenden Heimträger) zu erhalten.

# Beginn und Ende der Leistung

Die Rentenleistung ist bei dem Versicherungsträger einzubringen, der die Eigenpension auszahlt und gebührt bei rechtzeitiger Beantragung ab dem Bezug der Eigenpension.

Bei späterer Antragstellung ist die Rentenleistung mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat zu erbringen.

Liegt kein Bezug einer Eigenpension vor, so ist das Sozialministeriumservice zuständig.

# Ende der Leistung

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt mit dem Ende des Monats

- in dem die/der Anspruchsberechtigte verstirbt;
- in dem die Befristung einer Leistung endet;
- mit dem ein Rehabilitationsgeld entzogen wird.
- mit dem eine Leistung entzogen wird.

## Verfahren in Rechtsstreitigkeiten und Bescheide

Über die Gewährung oder die Ablehnung einer Rentenleistung ist ein Bescheid zu erlassen.

Die Volksanwaltschaft und das Sozialministeriumservice werden mittels Übermittlung einer Kopie des Zuerkennungs- oder Ablehnungsbescheides über den Ausgang des Verfahrens informiert.

Für die Klageerhebung gilt eine **Rechtsmittelfrist von vier Wochen**.

# Anhang

## Service- und Beratungsstellen

### Sozialministeriumservice in Österreich

#### **Sozialministeriumservice Wien**

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Telefon: 01/588 31

Fax: 05 99 88-22 66

post.wien@sozialministeriumservice.at

**SMS-Anfragen speziell für Gehörlose:** 0664 85 74 917

#### **Sozialministeriumservice Niederösterreich**

Daniel Gran-Straße 8/3. Stock, 3100 St. Pölten

Telefon: 02742/31 22 24

Fax: 02742/31 22 24-76 55

post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.at

#### **Sozialministeriumservice Oberösterreich**

Gruberstraße 63, 4021 Linz

Telefon: 0732/76 04-0

Fax: 00732/76 04- 44 00

post.oberoesterreich@sozialministeriumservice.at

#### **Sozialministeriumservice Salzburg**

Auerspergstraße 67 a, 5020 Salzburg

Telefon: 0662/88 983-0

Fax: 05 99 88-34 99

post.salzburg@sozialministeriumservice.at

#### **Sozialministeriumservice Tirol**

Herzog-Friedrich-Straße 3, 6020 Innsbruck

Telefon: 0512/56 31 01

Fax: 05 99 88-70 75

post.tirol@sozialministeriumservice.at

**Sozialministeriumservice Vorarlberg**

Rheinstraße 32/3, 6900 Bregenz

Telefon: 05574/68 38

Fax: 05 99 88-7205

post.vorarlberg@sozialministeriumservice.at

**Sozialministeriumservice Burgenland**

Neusiedler Straße 46, 7000 Eisenstadt

Telefon: 02682/64 046

Fax: 05 99 88-74 12

post.burgenland@sozialministeriumservice.at

**Sozialministeriumservice Steiermark**

Babenbergerstraße 35, 8020 Graz

Telefon: 0316/70 90

Fax: 05 99 88-68 99

post.steiermark@sozialministeriumservice.at

**Sozialministeriumservice Kärnten**

Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt

Telefon: 0463/58 64-0

Fax: 05 99 88-58 88

post.kaernten@sozialministeriumservice.at

## Service- und Beratungsstellen der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

### Pensionservice/Pensionsversicherung

#### Adressen-, Telefon- und e-Mail-Verzeichnis

Bereich	Telefon/e-Mail
<b>BVAEB Hauptstelle</b>	Josefstädter Straße 80 1080 Wien
<b>Pensionservice BVAEB Hauptstelle</b>	Postanschrift: Postfach 70 1081 Wien Telefon: 050405-16006 pensionservice@bvaeb.at
<b>Pensionsversicherung BVAEB Geschäftsstelle Wien</b>	Linke Wienzeile 48-52 1060 Wien Telefon: 050405-33302 pv@bvaeb.at
<b>Pensionsversicherung BVAEB Geschäftsstelle Graz</b>	Lessingstraße 20 8010 Graz Telefon: 050405-33600 pv@bvaeb.at

**Für Sie erreichbar unter der österreichweit  
einheitlichen Servicenummer**

**050405**

---



**Besuchen Sie uns auf unserer Website**

**[www.bvaeb.at](http://www.bvaeb.at)**

---